



Südpfälzer Gleitschirmclub e.V.
Martina Ehrstein
Waldstrasse 33

67434 Neustadt

Gmund, 2. Februar 2006 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Blättersberg"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmclub e.V. vom 19.12.2005 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die markierten Flächen für Starts und Landungen entsprechend der Erlaubnis beiliegenden Kartenausschnitt, Gemarkung Blättersberg und Burrweiler.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2006. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb findet zunächst bis zum 31.12. 2006 als reiner Probeflugbetrieb statt. An dem Probeflugbetrieb dürfen nur vom Geländehalter (Südpfälzer Gleitschirmclub e.V.) ausgewählte Piloten mit entsprechender Flugerfahrung und Könnensstand teilnehmen.
2. Gemäß der Vereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße müssen Bestandserfassungen von verschiedenen Vogelarten durchgeführt werden. Die Auswirkungen auf den Flugbetrieb sollen im Jahr 2006 konkret weiteruntersucht werden. Bei erkennbaren, erheblichen Störungen einzelner Individuen ist der Probeflug abubrechen. Im übrigen ist die Untersuchung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem DHV abzustimmen. Auf das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße vom 10.03.2004 (Az: 64/362-12) wird Bezug genommen.
3. Die Piloten sind vor dem ersten Flug in die geländespezifischen Besonderheiten des Geländes durch den Geländehalter oder einer vom Geländehalter bestimmten Person einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für die Verlängerung der Erlaubnis im Rahmen der Erprobung des Geländes werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.12.2005 wurde durch dem Südpfälzer Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis „Blättersberg“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Mit Schreiben vom 10.03.2004 hatte die Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass dem Probeflugbetrieb eingeschränkt zugestimmt wird. Insbesondere sollte vor Aufnahme des Flugbetriebs der Vogelbestand aufgenommen werden. Dies wurde durch das Fachbüro IUS Heidelberg im Frühsommer 2004 vorgenommen. Der weitere Flugbetrieb wurde in 2005 ornithologisch begleitet und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Jahr 2006 soll diese Erprobung und die Untersuchung fortgesetzt werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch einen gemeinsamen Besichtigungstermin unter Anwesenheit des DHV am 08.10.2004 nachgewiesen. Sollte das Gelände nach der Erprobung endgültig zugelassen werden ist ein Gutachten von einem vom DHV anerkannten Geländegutachter einzureichen.

Eine Befristung war im Hinblick auf den Probeflugbetrieb bis zum 31.12.2006 erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb